

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Prävention nichtüber-
tragbarer Krankheiten
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per E-Mail an:
michael.anderegg@bag.admin.ch

3. März 2026

Revision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 eingeladen, zum Geschäft «Revision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) und die damit verbundene Umsetzung der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung».

Kinder und Jugendliche sind gegenüber werblichen Einflüssen besonders empfänglich. Eine konsequente Einschränkung von Werbung und Sponsoring für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist daher ein zentrales Instrument, um den frühen Konsumbeginn zu verhindern und die gesundheitlichen Risiken für junge Menschen nachhaltig zu reduzieren.

Wir befürworten die vorgeschlagenen Anpassungen in der Verordnung grundsätzlich. Nichtsdestotrotz sehen wir in Bezug auf einige Punkte noch Anpassungsbedarf.

In erster Linie regen wir an, die damit verbundenen und neu hinzukommenden Vollzugsaufgaben für die Kantone durch den Bund zu unterstützen. Der Kanton Solothurn verfügt bereits seit vielen Jahren über ein umfassendes Sponsoring- und Werbeverbot für herkömmliche Tabakprodukte. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit Kontrollen der Werbe- und Sponsoringverbote für die Kantone überaus komplex und anspruchsvoll sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Sponsorings, da diesbezüglich auch abgeschlossene Bereiche innerhalb von Veranstaltungen kontrolliert werden müssen. Deshalb regen wir an, dass diese durch den Bund unterstützt werden. Dies kann beispielsweise in Form von Leitlinien oder eines Handbuchs (ähnlich dem Handbuch zu den Testkäufen) erfolgen. Dies würde einen möglichst einheitlichen Vollzug garantieren und auch die Information an die Verkaufsstellen und Veranstaltenden erleichtern.

Vorbehalte haben wir auch in Bezug auf den Vollzug der Werbekontrolle in der Presse. Auch hier fordern wir eine präzisere Regelung der Modalitäten des Vollzugs und der Zuständigkeiten, zumal viele Presseerzeugnisse regional oder national und nicht kantonal publiziert werden.

Als kritisch erachten wir auch die Ausgestaltung der «direkten und persönlich ausgeführten Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos» gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (TabPG; SR 818.32) in Art. 20c E-TabPV. Eine der zentralen Vorgaben der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» ist es, Minderjährige keiner Form der Tabakwerbung (inkl. Promotion) auszusetzen. Vielmehr sollten auch in solchen Bereichen die Bestimmungen der Passivrauchgesetzgebung ausnahmslos gelten. Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Bereiche «nicht ganz geschlossen und auch nicht für Minderjährige verboten sein sollen» und Eltern ihre Kinder mitnehmen können, die Degustation aber den Erwachsenen vorbehalten sei. Wir haben uns bereits in früheren Vernehmlassungen kritisch zu diesen Degustationszonen geäussert, weil sie den zentralen Bestimmungen der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» klar widersprechen. Wir fordern deshalb, dass Minderjährige keinen Zutritt zu solchen Degustationszonen erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 22. Januar 2026 und auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme